

Prof. Dr. Reinhard Kohl

Fachprüfung im Wirtschaftsrecht  
Betriebswirte - WS 2001/02

Klausurtechnische Hinweise:

- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihren Namen, Vornamen und Matrikelnummer in Blockschrift ein.
- Lassen Sie ein Drittel jeder Seite als Korrekturrand frei und nummerieren Sie die Seiten.
- Halten Sie Ihren Studierendenausweis bereit.
- Als Hilfsmittel sind nur Gesetzestexte und Fremdsprachenwörterbücher zugelassen.
- Die Klausur wird nicht zurückgegeben. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme.

A) Fall (35 Punkte)

Gewerbetreibender G hat vor, vom 16.-19. Juli eine auswärtige Fachmesse zu besuchen und benötigt deswegen für drei Nächte ein Hotelzimmer in der betreffenden Stadt. G bittet seinen Sekretär S, sich um die Zimmerbestellung zu kümmern. S ruft daraufhin den Hotelier H an, der dem G von früheren Besuchen bekannt ist, und fragt, ob er für G für die fragliche Zeit ein Zimmer buchen könne. Leider unterläuft dem S dabei eine Verwechslung: Statt für Juli fragt er für Juni an. H sagt die Zimmerreservierung zu einem Preis von € 120,- pro Nacht inklusive Frühstück zu. Man kommt überein, dass eine Reservierungsbestätigung entbehrlich sei.

So kommt es, dass die Sache mit dem Versehen des S erst auffällt, als G am Abend des 16. Juni nicht im Hotel des H erscheint, und H am nächsten Tag deswegen bei G nachfragt. G erklärt nun, im Juni könne er das Zimmer nicht gebrauchen, es müsse dem S ein Versehen unterlaufen sein. H seinerseits macht geltend, wenn er gewusst habe, dass G im Juni das Zimmer nicht benötige, hätte er es für zehn Nächte an einen anderen Gast vermietet, dem er aber wegen der Reservierung des G habe absagen müssen. H verlangt von G Ersatz wegen der entgangenen Einnahme für 10 Tage in Höhe von € 1.200,-, mindestens aber € 360,- als das mit G vereinbarte Entgelt.

- 1.) Kann H von G das vereinbarte Entgelt von € 360,- verlangen?
- 2.) Kann H von G Ersatz von € 1.200,- verlangen?
- 3.) Was kann H von G verlangen, wenn unstreitig ist, dass H wegen des Nichterscheinens von G € 60,- an Aufwendungen für Frühstück und Zimmerreinigung erspart?

Nehmen Sie zu den Fragen einzeln gutachterlich Stellung!

B) Fall (35 Punkte)

Volker Veigel (V) betreibt einen Handel mit Gebäudereinigungsmaschinen. Im Handelsregister ist er mit der Firma „Volker Veigel Gebäudereinigungstechnik“ eingetragen. Als ihn gegen Ende des Jahres 2000 das Gefühl überkommt, in seinem Leben nun genug gearbeitet zu haben, sucht er für sein Unternehmen einen Übernehmer und findet ihn in Eberhard Ernst (E), der mit Wirkung zum 1.1.2001 das Geschäft übernimmt und in der Folge mit Einverständnis des V unter der Firma „Volker Veigel Nachf. Gebäudereinigungstechnik“ weiterbetreibt, was ohne weitere Zusätze ins Handelsregister eingetragen wird.

Im September 2000 hatte V beim Hersteller Gross (G) mehrere Reinigungsmaschinen zum Gesamtpreis von € 55.000,- bestellt und bezogen. Wegen einer - mittlerweile beigelegten - Meinungsverschiedenheit über den Lieferumfang war aus diesem Vertrag ein Kaufpreisrest von € 15.000,- zugunsten des G offengeblieben, der auch im März 2001 noch nicht beglichen war.

Im Dezember 2000 hatte V dem Kunden Schmidt (S) eine Reinigungsmaschine zum Preis von € 8.000,- geliefert. Den Kaufpreis hatte V dem S auf drei Monate gestundet. Ende März 2001 überweist S € 8.000,- auf das Firmenkonto der Fa. Veigel, über das nun der E ausschließlich verfügungsbefugt ist.

- 1.) Anfang Mai 2001 erinnert sich G an den ausstehenden Kaufpreisrest von € 15.000,- aus der Lieferung vom September 2000. Er mahnt die „Fa. Volker Veigel Gebäudereinigungstechnik“ zur Zahlung an. E meint, das ginge ihn nichts an und will das Mahnschreiben an V weiterleiten. Muss E zahlen?
- 2.) V erinnert sich Anfang Mai 2001 an den dem S gestundeten Kaufpreis von € 8.000,-. Zur Überraschung des S, der den Betrag ja zwischenzeitlich überwiesen hat, mahnt ihn V zur Zahlung unter Angabe seines Privatkontos an. Muss S erneut € 8.000,- zahlen?

Erstatten Sie Gutachten zu den Fragen!

#### C) Fragen (30 Punkte)

- 1.) Erklären Sie den Begriff "Gestaltungsrechte"! Beispiele?
- 2.) Was sind Primäransprüche, was Sekundäransprüche aus Verträgen?
- 3.) Unter welchen Voraussetzungen kommt ein Schuldner in Verzug?
- 4.) Erklären Sie den Begriff "Annahmeverzug"!
- 5.) Aus welchen Gründen kann eine arbeitgeberseitige ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sozial gerechtfertigt sein?
- 6.) Die denkbaren Inhalte von Tarifverträgen lassen sich begrifflich in zwei unterschiedliche Regelungsbereiche scheiden. Wie nennt man die beiden Teile?
- 7.) Welche Funktionen muss eine arbeitsrechtliche Abmahnung erfüllen?
- 8.) Was bedeutet im Recht des Werkvertrages der Begriff der Abnahme?
- 9.) Welche Bedeutung hat die Handelsregistereintragung eines Gewerbetreibenden für seine Kaufmannseigenschaft?
- 10.) Welche Sonderformen der Stellvertretung gibt es bei Kaufleuten?

Antworten Sie bitte in Stichworten, nennen Sie, wo möglich, einschlägige Paragraphen!